

Bezirksregierung
Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Dachverband
Freie Wohlfahrtspflege NRW

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagen-
turen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte
und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit im Haushaltsjahr
2024**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration vom xx.xx.2024

Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei
der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landes-
regierung Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2023 (MBI. NRW. S.
1522)

Ihr Antrag vom

Anlagen:

- Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid
- Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid
- Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P)
- Empfangsbekenntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom xx.xx.xxxx erteile ich Ihnen folgenden

Zuwendungsbescheid (Projektförderung).

1. Bewilligung

Ich bewillige Ihnen für den Zeitraum vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung des Landes NRW in Höhe von

00,00 EUR

(Euro in Worten: xxxx).

Grundlage für die Bewilligung ist der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) vom xx.xx.xxxx, AZ xxxx, über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit.

Die Maßnahmen sind vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx durchzuführen (Durchführungszeitraum).

2. Maßnahmen

Die Zuwendung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

- Einsatz von Integrationsfachkräften und Koordinatorinnen/Koordinatoren, die auf Regional- oder Landesebene tätig sind (vgl. Anlage 1),
- spezifische Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit dienen (vgl. Anlage 2).

Die Maßnahmen sind entsprechend der Zielsetzung des o. g. Runderlasses sowie nach Maßgabe der vorgelegten Aufgabenplanung durchzuführen. Die Überwachung der Einhaltung der Aufgabenplanung erfolgt im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme an dem webbasierten Tool fachdatenerhebung.nrw.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung¹ in Höhe von xx v. H. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von xx EUR als Zuschuss gewährt.

Berechnung:

Ausgaben insgesamt	00,00 EUR
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	00,00 EUR
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	00,00 EUR
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	00,00 EUR
Beantragte Förderung	0,00 EUR
bewilligte/beantragte öffentliche Zuwendung (i.d.R. Kommunalmittel)	0,00 EUR
Eigenanteil	00,00 EUR
darin enthalten fiktive Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement	00,00 EUREUR

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

- a) für den Einsatz von Integrationsfachkräften und Koordinatorinnen/ Koordinatoren entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Berechnungsbogen,
- b) für die Durchführung spezifischer Maßnahmen entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Übersicht,
- c) für bürgerschaftliches Engagement entsprechend der Anlage 3 als fiktive Ausgaben.

¹ Die Berechnung des anteiligen Landeszuschusses erfolgt mit 2 Stellen nach dem Komma.

Die vorgenannten Unterlagen werden Bestandteil der Bewilligung.

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt für den Bewilligungszeitraum nach Bestandskraft des Bescheides (nach Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) zum 15.05.2024, zum 15.08.2024 und zum 15.11.2024.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

6. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Die Nummern 1.4 Satz 1 und 5.4, 6.5, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

- 6.1. Der Finanzierungsplan beinhaltet eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sowie eine Übersicht der beabsichtigten Finanzierung (vgl. VV 3.2.1 zu § 44 LHO NRW). Beträge, die unter Ausgaben nicht aufgeführt wurden, können grundsätzlich nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.
- 6.2. Bei Umzügen und Adressenänderungen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Bezirksregierung entsprechend Nummer 6b des o.g. Runderlasses unverzüglich unterrichtet und eine Einwilligung vorab eingeholt wird.
- 6.3. Maßgeblich für die Berechnung der Stellenanteile der Koordinatorinnen und Koordinatoren ist die Anzahl der Integrationsfachkräfte zu Beginn des Durchführungszeitraumes.
- 6.4. Allgemein weise ich darauf hin, dass die Landeshaushaltsordnung NRW zwischen Ausgaben und Kosten unterscheidet. Danach sind

in der Abgrenzung zu den Kosten grundsätzlich nur Ausgaben abrechnungsfähig. Ausgaben in diesem Sinne sind Kosten, bei denen Geld an Stellen außerhalb des Trägers gezahlt wird. Betriebswirtschaftliche bzw. kalkulatorische Kosten (zum Beispiel AFA, kalkulierte Miete bei Eigentum des Trägers) sind dagegen nicht abrechnungsfähig.

6.5. Bei den abrechenbaren Personalausgaben handelt es sich im Wesentlichen um das Bruttogehalt des geförderten Personals, um die Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und gesetzlichen Unfallversicherung, ggf. Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Mutterschaftsgeld sowie Zahlungen an die Berufsgenossenschaft.

- Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nur bei dem nach dem o.g. Runderlass geförderten Personal (also Integrationsfachkräfte, Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie sonstiges Personal in spezifischen Maßnahmen).
- Personalgemeinkosten bzw. Verwaltungsgemeinkosten sind dagegen nicht zuwendungsfähig. Dazu zählen insbesondere sogenannte Regie- und Overheadkosten des Trägers (zum Beispiel Kosten der Geschäftsführung) sowie Umlagen des allgemeinen Geschäftsbetriebes (Kosten, die nicht direkt einem Kostenträger zugeordnet werden können).

6.6. Sachausgaben der Integrationsfachkräfte/ Koordinatorinnen und Koordinatoren werden als Pauschale und in Abhängigkeit vom Stellenanteil des Personals und der Beschäftigungsdauer gewährt. Übrige Sachausgaben (spezifische Maßnahmen) sind nur förderfähig, soweit Ausgaben gefördert werden; d. h. wenn ein Zahlungsfluss vom Zuwendungsempfänger an einen Dritten nachgewiesen werden kann. Aufwendungen und Kosten, die nicht Ausgaben sind (zum Beispiel AFA, kalkulatorische Miete) sind nicht förderfähig.

6.7. Fachkräfte eines Trägers, die als Integrationsfachkraft gefördert werden, können nicht zusätzlich als weiteres Personal oder Honorarkraft in einer spezifischen Maßnahme eingesetzt und abgerechnet werden.

- 6.8. Ein Stellensplitting in Bezug auf die Migrationsberatung für Erwachsene sowie Jugendmigrationsdienste ist für die Integrationsfachkräfte nicht zulässig. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 6.9. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an dem webbasierten Tool fachdatenerhebung.nrw teilzunehmen.
- 6.10. Sämtliche Veränderungen, die das geförderte Personal oder die Honorarkräfte betreffen, sind mir im Vorfeld unter Angabe der Namen und Qualifikationen unverzüglich mitzuteilen.
- 6.11. Die Erhöhung von Stellenanteilen nach Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides bedarf der vorherigen Einwilligung der Bewilligungsbehörde.
- 6.12. Bei Förderungen, die dem Handlungsfeld 2.1.4 (Bedarfsorientierte Aktivitäten im Lebensumfeld von geflüchteten und neu eingewanderten Menschen in der ersten Phase des Ankommens) zuzuordnen sind, dürfen während des Durchführungszeitraums keine weiteren Fördermittel bei den örtlichen Kommunalen Integrationszentren im Rahmen der Förderung „KOMM-AN NRW“ beantragt oder verwendet werden.
- 6.13. Bei einer Weiterleitung von Landesmitteln an Untergliederungen und Mitgliedsverbände sind Sie verpflichtet, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung (Weiterleitungsvertrag) abzuschließen. In diesem Falle sind die Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen an die in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen gebunden. Dies gilt nicht für die Höhe des zu leistenden Eigenanteils.
Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Empfängerin oder dem Empfänger der Weiterleitung ist durch Sie zu prüfen.
- 6.14. Die Aufgabenplanung ist über das webbasierte Tool fachdatenerhebung.nrw jährlich zu aktualisieren.

- 6.15. Spätestens bis zum xx.xx.xxxx ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht ist im webbasierten Tool fachdatenerhebung.nrw zu erfassen.

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis erfolgt unter Anwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web. Sie werden von der Verpflichtung zur Vorlage von Originalbelegen mit dem Verwendungsnachweis befreit. Die Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung vorzuhalten.

- 6.16. Eine Erfolgskontrolle erfolgt insbesondere auf Basis der jährlichen Erfassung der durchgeführten Maßnahmen von Integrationsagenturen und Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit im webbasierten Tool fachdatenerhebung.nrw.

- 6.17. Sie sind verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen das entsprechende Logo des Förderprogramms abzubilden sowie den Hinweis aufzunehmen, dass die Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit neben Eigenmitteln auch aus Mitteln des für Integration zuständigen Ministeriums gefördert werden. Dazu ist nur das autorisierte Logo des Ministeriums zu verwenden. Von Veröffentlichungen und Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- 6.18. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen

- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
- der Bewilligungsbehörde,
- des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
- oder von diesen Stellen Beauftragte

zu unterstützen.

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

- 6.19. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände und Veröffentlichungen in jeglicher Form sind ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Kaufdatum.
- 6.20. Sie haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land der Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 6.21. Die Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit sollen sich an der verbandsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit der Servicestellen unter dem Logo www.ada.nrw beteiligen, indem sie die durch das verbandsübergreifende Modellprojekt entwickelten Produkte und Materialien nutzen. Die Servicestellen treten nach außen stets unter dem Logo www.ada.nrw auf.
- 6.22. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

7. Einwerbung von EU- und Bundesmitteln

Die für die Integrationsfachkräfte und spezifischen Maßnahmen gewährten Landesmittel können mit Zustimmung des für Integration zuständigen Ministeriums auch anteilig für die Einwerbung von EU- und Bundesmitteln eingesetzt werden.

8. Kooperationen und Datenerhebung

Die Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit kooperieren insbesondere mit den vom Land geförderten Kommunalen Integrationszentren und Selbstorganisationen für Migrantinnen und Migranten. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen der Kommunalen Integrationszentren, die auf die Steigerung der Transparenz der Integrationsangebote und die Vernetzung der kommunalen Akteure abzielen.

Die Träger von Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit sollen differenzierte nicht personenbezogene Daten aus dem Beratungsgeschehen erheben und sowohl dem für die Erstellung des Jahresberichts zum Thema Antidiskriminierungsarbeit zuständigen verbandsübergreifenden Modellprojekt als auch dem für Integration zuständigen Ministerium zur Verfügung stellen.

9. Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei der Förderung um keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Musterstadt, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag / In Vertretung

gez. xxx xxx